

BUNDESGERICHTSHOF

IX 8B 667/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaskel R. [REDACTED].

[REDACTED] / Argentinien, [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,  
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r u n d e

Das Berufungsgericht lehnt es ab, den Kläger wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu entschädigen, weil er keine wahrscheinlich verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden aufweise. Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde gelten allein der Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht; sie lassen keinen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) erkennen. Ob eine weitere medizinische Sachaufklärung geboten ist, ent-

- 3 -

**scheidet der Tatrichter anhand der Umstände des Einzelfalles in seinen Verantwortungsbereich. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen.**

**Mai**

**Portmann**

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)